

# VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG

## der Stadt Biedenkopf

Gemäß §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verfahrens- und verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16. Februar 2012 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

### § 1

#### Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung Einzelner vorgenommen werden oder die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erhebt die Stadt in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Amtshandlungen sind auch Verwaltungstätigkeiten wie Prüfungen und Untersuchungen sowie das Zulassen der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen. Eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen städtischen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2

#### Sachliche Kostenfreiheit

- (1) Kostenfrei sind:
  1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
  2. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat,
  3. a) mündliche Auskünfte,

- b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
  - 4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
  - 5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
  - 6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
  - 7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
  - 8. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen,
  - 9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
  - 10. Amtshandlungen in Gnadensachen,
  - 11. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
  - 12. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden,
  - 13. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
  - 14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in § 7 Abs. 1 HVwKostG oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 3 Gebührenarten**

Die Gebühren sind

- 1. durch feste Sätze (Festgebühren),
- 2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
- 3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder

4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)

zu bestimmen.

**§ 4**

**Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren**

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.
- (2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:
  1. Bei der Bemessung der Gebühr ist von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen.
  2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
  3. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung belastend wirkt.
  4. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.
  5. Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften Vorgaben für die Höhe der Verwaltungskosten, sind diese nach Maßgabe des Rechtsaktes zu bemessen
- (3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im Voraus festzusetzen.

**§ 5**

**Gebührenbemessung in besonderen Fällen**

- (1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HVwKostG sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist. Bemessungsgrundlage ist der Verwaltungsaufwand im Sinne des § 3-Abs. 2 HVwKostG.
- (2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung vorgesehenen Satzes. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu dem Betrag erhoben, der für den angefochtenen Bescheid festgesetzt war. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, beträgt die Gebühr bis zu fünftausend Euro.

- (4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendfünfhundert Euro.
- (5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendzweihundertfünfzig Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist, werden folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 4 HVwKostG entstehen, als Auslagen gesondert erhoben:
1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichem Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch S. 2840), entsprechend anzuwenden,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Tarifbereich City,
  3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
  4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
  6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

In der Verwaltungskostenordnung kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden in der Verwaltungskostenordnung bestimmt.
- (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.

- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.
- (5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.
- (6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 5 EUR kann von einer Erhebung abgesehen werden.

### **§ 7 Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist die Stadt Biedenkopf.

### **§ 8 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Biedenkopf abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Stadt Biedenkopf, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 10 Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## **§ 11 Kostenentscheidung**

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen
1. die kostenerhebende Behörde,
  2. der Kostenschuldner,
  3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
  5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

## **§ 12 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung**

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## **§ 13 Billigkeitsregelungen**

Der Magistrat der Stadt Biedenkopf kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 14 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des KAG in Verbindung mit der Abgabeordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 15 Festsetzungsverjährung**

- (1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. § 11 Abs. 1 entstanden ist.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff AO).

**§ 16**  
**Zahlungsverjährung**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 10 fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.
  
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff AO).

**§ 17**  
**Erneute Anfechtung der Kostenentscheidung**

Wird die Entscheidung über einen Widerspruch bezüglich der Kosten erneut angefochten, so ist dieses Widerspruchsverfahren kostenfrei. Auf § 6 Abs. 5 wird verwiesen.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Verwaltungskostensatzung mit dem Kostenverzeichnis tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.
  
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 21. Dezember 2001 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 15. August 2008 außer Kraft.

Biedenkopf, den 17. Februar 2012

Der Magistrat  
der Stadt Biedenkopf

gez. Joachim Thiemig  
Bürgermeister

Ifd. Nr.	Gegenstand	Verwaltungsgebühr in EUR/	Mindestgebühr in EUR
<b><u>I. ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN</u></b>			
<b>1.</b>	<b>Gebühren</b>		
1.1	Schriftliche Auskünfte - einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30  kostenfrei	
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträgern usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist	10	
1.3	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten oder Kopien aus Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung  Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12	
1.4	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden; dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten, je Sendung  Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12	
1.5	Beglaubigung einer Unterschrift	6	
1.6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., 1.6.1 die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde 1.6.2 in anderen Fällen 1.6.2.1 Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht 1.6.2.2 Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht, je Seite	3  6 0,60	
1.7	Bestätigung der Echtheit einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation, Ausstellung der Apostille oder Beglaubigung aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen	18	
1.8	Bescheinigungen, deren Ausstellung a) mit geringem Zeitaufwand verbunden ist, b) mit größerem Zeitaufwand verbunden ist, bis	2,50 50	
1.9	Leumunds- und andere Zeugnisse	3,50	
1.10	Gebühren nach Zeitaufwand Gebühren nach der Obergruppe 1.10 sind zu erheben, wenn - für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder - Wartezeiten über eine 1/4 Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.  Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören); die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. von Schreibkräfte, Registraturkräfte oder Boten) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.		
	<u>Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:</u>		



1.10.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, je 1/4 Stunde		18	
1.10.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je 1/4 Stunde		15	
1.10.3	übrige Beschäftigte, je 1/4 Stunde		12,25	
1.10.4	Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	125 v.H. der Gebühren nach Nr. 1.10.1 bis 1.10.3		30
<b>2.</b>	<b>Auslagen</b>			
2.1	Schreibauslagen, Kopien			
2.1.1	Anfertigen von Kopien unabhängig von der Art der Herstellung bis DIN A 3 - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden je Seite		0,20	
2.2	Herstellung von Planpausen / je Pause:			
2.2.1	DIN A O		10	
2.2.2	DIN A 1		8	
2.2.3	kleiner als DIN A 1		5	
<b><u>II. BESONDERE VERWALTUNGSKOSTEN</u></b>				
<b>1.</b>	<b>Steuern</b>			
1.1	Ersatz einer Hundesteuermarke		5	
1.2	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben		5	
<b>2.</b>	<b>Fundrecht</b>			
2.1	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)	3 v.H. des Wertes		6
<b>3.</b>	<b>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</b>			
3.1	Allgemeine Bauverwaltung			
3.1.1	Miete - Miete für eine Stadt-, Landes- oder Bundesfahne, je angefangener Tag - Miete für einen Fahnenmast, je angefangener Tag Der Tag des Abholens und der Tag der Rückgabe der genannten Gegenstände gelten für die Gesamtabrechnung als ein Tag.		3 2	
3.1.2	Angebotsvordrucke bei Ausschreibungen - bis 20 Seiten - bis 50 Seiten - bis 100 Seiten - bis 150 Seiten - über 150 Seiten - sind den Unterlagen Pläne beigefügt, erhöhen sich die Kosten für jeweils 5 Pläne um		10 20 30 40 50 2,50	
3.2	Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen			
3.2.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtaus- übung eines Vorkaufsrechts (§§ 24 ff BauGB), je Grundstück		25	
3.2.2	Löschungsbewilligungen und Rangrücktrittserklärungen		25	
3.3	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	nach Zeitauf- wand (1.10)		

3.4	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40	
<b>4.</b>	<b>Telekommunikationslinien</b>		Entfällt
<b>5.</b>	<b>Friedhofswesen</b>		
5.1	Erlaubnis zum Aufstellen eines Grabdenkmals	25	
5.2	Ausstellung der Urkunde für eine Grabstätte oder Überschreibung eines Grabes beim Wechsel des Nutzungsberechtigten	25	
<b>6.</b>	<b>Straßenwesen</b>		
6.1	<u>Sondernutzung an städtischen Straßen:</u> Bauliche Anlagen einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u.ä.		
6.1.1	Schilder, Pfosten (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 qm - auf Dauer, jährlich - vorübergehend, je Kalendertag	50 1	20
6.1.2	Hinweisschilder über 0,6 qm, Werbeschilder - auf Dauer, jährlich - vorübergehend, je Kalendertag	100 3,50	50
6.1.3	Masten, soweit nicht im Zusammenhang mit einer Kreuzung oder Längsverlegung von Leitungen - auf Dauer, jährlich - vorübergehend, je Kalendertag	100 2	40
6.1.4	Transparente und dergleichen - auf Dauer, jährlich - vorübergehend, je Kalendertag	50 2	40
6.1.5	Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten u.ä., je Kalendertag	2	40
6.2	<u>Sonstige Sondernutzung</u>		
6.2.1	vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), je Kalendertag	6,50	50
6.2.2	Lagerung von Material, je Kalendertag	6,50	50
6.2.3	Gewerbliche Veranstaltung (z. B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen), je Kalendertag	10	50
6.2.4	Info-Stände - bis 5 m <sup>2</sup> Fläche, je Kalendertag - über 5 m <sup>2</sup> Fläche, zusätzlich je angefangener m <sup>2</sup> , je Kalendertag	5 1	
6.2.5	Außenausschank - täglich - jährlich	5 50	
6.2.6	Abstellen eines Containers - auf Dauer, jährlich/Stück vorübergehend, je Kalendertag/Stück	80 0,50	10
6.3	<u>Übermäßige Benutzung im Sinne der §§ 29 und 46 StVO</u>		
6.3.1	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke, je Kalendertag	40	
6.3.2	Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt, je Kalendertag		
6.3.2.1	Ausnahmegenehmigung vom Verbot, Hindernisse auf die Straße (Gehweg und Fahrbahn) zu bringen (§ 32 Abs. 1 StVO) und Ausnahmegenehmigung zum Befahren gesperrter Straßen (VZ 250/253/260) o. ä.		

	a) Tagesgenehmigungen	20	
	b) bis zu einer Woche	50	
	c) bis zu zwei Wochen	100	
	d) bis zu vier Wochen	200	
6.3.2.2	Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO), wenn sich die Maßnahme nicht über das Gemeindegebiet hinaus auswirkt - Einzelausnahmegenehmigung	25	
6.3.2.3	Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen (§ 21a StVO) - Jahresgenehmigung	15	
6.3.2.4	Ausnahmegenehmigung von den Halt- und Parkverboten (§ 12 Abs. 4 StVO) a) Tagesgenehmigung b) bis zu einer Woche	20 50	
	Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden.		
6.3.3	Übermäßige Straßenbenutzung a) Umzüge, Festzüge, etc. b) mit Anhörungsverfahren c) Demonstrationen u. ä . mit besonderen Auflagen gem. §§ 5 oder 15 Abs. 1 VersammlG d) Sperrung anlässlich von Straßenfesten (Gemeindestraßen) e) Sperrung anlässlich von Straßenfesten (Kreis- und Landesstraßen) f) mit Anhörungsverfahren oder Ortstermin g) sonstige Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen (z. B. Kundgebung) h) mit Anhörungsverfahren	30 40 50 40 50 75 30 40	
6.4	<u>Baustellengenehmigung</u> a) Einengung der Fahrbahn ohne Ortsbesichtigung b) Einengung der Fahrbahn mit Ortsbesichtigung c) halbseitige Sperrung der Fahrbahn ohne Ortsbesichtigung d) halbseitige Sperrung der Fahrbahn mit Ortsbesichtigung e) Vollsperrung der Fahrbahn ohne Ortsbesichtigung f) Vollsperrung der Fahrbahn mit Ortsbesichtigung g) Erteilung einer Dauergenehmigung für kleinere Erdarbeiten am Straßenkörper h) Sperrung im Gehwegbereich ohne Ortsbesichtigung i) Sperrung im Gehwegbereich mit Ortsbesichtigung	25 40 40 50 50 75 25 20 30	
6.5	Erlaubnis oder Sondernutzung in sonstigen Fällen	50	
<b>7.</b>	<b>Sonstiges</b>		
7.1	Feuerscheine (für offene Feuer auf städt. Grundstücken)	10	
7.2	<u>Ausleihen von bis zu zwei Verkehrszeichen</u> - mit geringem Aufwand, pro Antrag - mit größerem Aufwand, pro Antrag	20 40	
7.3	<u>Ausleihen von mehr als zwei Verkehrszeichen</u> - mit geringem Aufwand, pro Antrag - mit größerem Aufwand, pro Antrag	40 80	

---

7.4	Änderung eines Vornamens	70	
	Bei einer Ablehnung oder Rücknahme des Antrages wird 1/4 dieser Gebühr erhoben.		